

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Mai

1992

Dafür halte uns jedermann:
Für Christi Diener und Haushalter
über Gottes Geheimnisse. Nun sucht
man nicht mehr an den Haushaltern,
als daß sie treu erfunden werden.

1. Kor. 4, 1 f.

Am 5. April 1992 rief Gott, der Herr, unseren Bruder

Superintendent i. R.

Lic. JOHANNES MÜLLER

im Alter von 90 Jahren aus diesem Leben zu sich in sein ewiges Reich.

Er wurde am 3. März 1902 in Barmen als Sohn eines Fabrikanten geboren. Nach dem theologischen Studium in Bethel, Bonn, Marburg und Utrecht und der Promotion zum Licentiaten der Theologie im Jahre 1927 wurde er am 9. April 1928 in Neuss ordiniert. Johannes Müller wurde 1929 Pfarrer in Becherbach-Limbach bei Kirn und blieb in dieser Gemeinde bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1962.

Von 1941 bis 1960 war er Superintendent des Kirchenkreises Meisenheim. Im Jahre 1957 wurde er zum nebenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung berufen.

Den Ruhestand verbrachte er in Düsseldorf und bearbeitete von 1966 bis 1978 im Auftrag des Landeskirchenamtes die Handakten von Präses Beckmann zum Kirchenkampf.

Superintendent Johannes Müller war als Theologe und Seelsorger eine Autorität, dessen Wort weit über den Kirchenkreis Meisenheim hinaus Gewicht hatte.

Bewegt nehmen wir Abschied von ihm. Wir danken Gott für alles, was Johannes Müller der Evangelischen Kirche gegeben hat.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Peter Beier, Präses

Düsseldorf, den 7. April 1992

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die Synode der Evangelischen Kirche der Union	94	Jahresabschluß 1991 der Bank für Kirche und Diakonie eG	99
Schadensregulierung bei Kfz.-Unfällen anlässlich eines Dienstganges oder einer Dienstreise	94	Zusatzvereinbarung der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn gemäß Verbandsgesetz zwecks Übernahme weiter gemeinsamer Aufgaben	101
Zweite Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 28. April 1992	94	Bücherei-Grundkurs	101
Änderung der Bezüge der Kirchenbeamten	95	Personal- und sonstige Nachrichten	102
Kapital- und Rücklagenvermögen in deckungsstockfähigen Fonds	95	Berichtigung zum KABI. 3/92	108
Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Haan	95		

Fürbitte für die Synode der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 12582 Az. 11-2-2-1

Düsseldorf, 8. April 1992

In der Zeit vom 12. bis 15. Juni 1992 wird die Synode der seit dem 1. Januar 1992 wieder vereinigten Evangelischen Kirche der Union im Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau zusammentreten.

Wir bitten die Gemeinden, der Synodaltagung in den Gottesdiensten am 31. Mai und am 7. Juni 1992 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Schadensregulierung bei Kfz.-Unfällen anlässlich eines Dienstganges oder einer Dienstreise

Nr. 13340 Az. 14-12-2-6-3

Düsseldorf, 22. April 1992

Werden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei Dienstgängen oder Dienstfahrten in einen Verkehrsunfall verwickelt, den sie fahrlässig verursacht haben, muß der Arbeitgeber/Dienstherr den Schaden, der dem Mitarbeiter durch diesen Unfall entsteht, tragen.

Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

Schaden am eigenen Fahrzeug der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Der Schaden ist ggf. unter Abzug neu für alt zu erstatten.

Wir empfehlen – soweit nicht bereits geschehen – den Abschluß einer Dienstreise-Kaskoversicherung. Der eventuell vereinbarte Selbstbehalt ist vom Arbeitgeber/Dienstherrn zu tragen.

Schaden am gegnerischen Fahrzeug

Der Differenzbetrag der sich durch eine Rückstufung in der Haftpflichtversicherung ergibt oder der Schaden am gegnerischen Fahrzeug ist vom Arbeitgeber/Dienstherrn zu tragen.

Hierbei ist zu prüfen, welche Regelung für den Arbeitgeber/Dienstherrn kostengünstiger ist.

Der Ecclesia-Versicherungsdienst bietet eine Versicherung an, den den Rückstufungsbetrag abdeckt. Wir empfehlen den Abschluß dieser Versicherung.

Die Ausführungen gelten für Fahrten, die ehrenamtliche Mitarbeiter im Auftrage des Leitungsorganes durchführen, entsprechend.

Das Landeskirchenamt

Zweite Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 28. April 1992

Nr. 13344 Az. 14-12-2-5

Düsseldorf, 28. April 1992

Die Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 7. April 1987 (KABI. S. 80) – geändert durch Beschluß der Landessynode vom 8. Januar 1992 – werden wie folgt geändert:

I

Nr. 7 erhält folgenden Text:

Zu § 12 – Außerdienstliche Nutzung von kircheneigenen Kraftfahrzeugen

Die Entschädigung beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| bei Benutzung eines | |
| a) Krafrades, Personen- oder Kombinationskraftwagens | 0,65 DM je km, |
| b) Lastkraftwagens | 1,30 DM je km, |
| c) Omnibusses | 1,90 DM je km. |

Das Leitungsorgan kann im Einzelfall eine höhere Entschädigung festlegen.

II

Die Änderung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

Anlage 1

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe																
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
A 1		1323,30	1369,11	1414,92	1460,73	1506,54	1552,35	1598,16	1643,97									
A 2		1437,51	1482,98	1528,45	1573,92	1619,39	1664,86	1710,33	1755,80									
A 3		1529,13	1577,50	1625,87	1674,24	1722,61	1770,98	1819,35	1867,72									
A 4	II	1581,10	1638,04	1694,98	1751,92	1808,86	1865,80	1922,74	1979,68									
A 5		1600,03	1660,22	1720,41	1780,60	1840,79	1900,98	1961,17	2021,36	2081,55								
A 6		1655,76	1720,26	1784,76	1849,26	1913,76	1978,26	2042,76	2107,26	2171,76	2236,26							
A 7		1761,87	1827,08	1892,29	1957,50	2022,71	2087,92	2153,13	2218,34	2283,55	2348,76	2413,97	2479,18					
A 8		1841,65	1919,65	1997,65	2075,65	2153,65	2231,65	2309,65	2387,65	2465,65	2543,65	2621,65	2699,65	2777,65				
A 9	Ic	1978,43	2052,07	2128,81	2206,15	2284,92	2370,76	2456,60	2542,44	2628,28	2714,12	2799,96	2885,80	2971,64				
A 10		2166,35	2273,01	2379,67	2486,33	2592,99	2699,65	2806,31	2912,97	3019,63	3126,29	3232,95	3339,61	3446,27				
A 11		2523,97	2633,25	2742,53	2851,81	2961,09	3070,37	3179,65	3288,93	3398,21	3507,49	3616,77	3726,05	3835,33	3944,61			
A 12		2749,05	2879,35	3009,65	3139,95	3270,25	3400,55	3530,85	3661,15	3791,45	3921,75	4052,05	4182,35	4312,65	4442,95			
A 13	Ib	3114,56	3255,26	3395,96	3536,66	3677,36	3818,06	3958,76	4099,46	4240,16	4380,86	4521,56	4662,26	4802,96	4943,66			
A 14		3205,98	3388,42	3570,86	3753,30	3935,74	4118,18	4300,62	4483,06	4665,50	4847,94	5030,38	5212,82	5395,26	5577,70			
A 15		3614,75	3815,33	4015,91	4216,49	4417,07	4617,65	4818,23	5018,81	5219,39	5419,97	5620,55	5821,13	6021,71	6222,29	6422,87		
A 16		4017,54	4249,53	4481,52	4713,51	4945,50	5177,49	5409,48	5641,47	5873,46	6105,45	6337,44	6569,43	6801,42	7033,41	7265,40		

Änderung der Bezüge der Kirchenbeamten

Nr. 13360 Az. 14-15-1

Düsseldorf, 13. April 1992

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Februar 1992 das **Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1991 – BBVAnpG 91)** beschlossen (BGBl. S. 266).

Damit ist die zum 1. März 1991 vorgenommene Erhöhung der Bezüge gesetzlich geregelt.

Die sich daraus ergebenden Tabellen haben wir mit Amtsblattverfügung Nr. 18635 Az. 14-15-2 vom 24. Juni 1991 (KABl. S. 138) veröffentlicht. Abweichend hiervon wurden mit der o. g. gesetzlichen Regelung die Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung A in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 teilweise anders festgelegt.

Wir veröffentlichen daher nachstehend die sich daraus ergebende neue Tabelle der Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung A. Sie tritt an die Stelle der in der o. g. Amtsblattverfügung veröffentlichten Tabelle.

Kapital- und Rücklagevermögen in deckungsstockfähigen Fonds

Nr. 13613 II Az. 14-1-6-2

Düsseldorf, 2. April 1992

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 27. Februar 1992 folgenden Beschluß gefaßt, den wir hiermit bekanntmachen:

Gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsordnung wird die Anlage von Kapitalien und Rücklagen bis zu 25 % des gesamten Kapital- und Rücklagevermögens in deckungsstockfähigen Fonds zugelassen.

Das Landeskirchenamt

**Satzung
über die Leitung und Verwaltung
der Evangelischen Kirchengemeinde Haan**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 3, Art. 106 Abs. 2, Art. 126 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und § 126 Abs. 2 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Haan folgende Satzung:

Abschnitt I**Leitung der Kirchengemeinde****§ 1****Grundsätze**

1. Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.
2. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft.
3. Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
4. Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse von Fachausschüssen aufheben oder ändern.
5. Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.

§ 2**Wahl des/der Vorsitzenden und des oder der
Kirchmeister/s/in/nen durch das Presbyterium**

1. Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte
 - den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in
 - den/die Kirchmeister/in und seine/n Stellvertreter/in.

2. Ist das Amt des/der Kirchmeister/in sachlich unterteilt, so werden mehrere Kirchmeister/innen, z. B. Finanz-, Bau- und Diakoniekirchmeister/in sowie je ein/e Stellvertreter/in gewählt. Mitglieder nach Art. 86 Abs. 1 der Kirchenordnung sind nicht wählbar.
3. Kirchmeister/in im Sinne von Art. 115 Abs. 3 und 4 der Kirchenordnung ist im Falle des Absatzes 2 der/die Finanzkirchmeister/in.

§ 3

Bildung von Fachausschüssen

1. Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
 - 1.1 Ausschuß für Theologie und Gottesdienst
 - 1.2 Diakoniewausschuß
 - 1.3 Finanz- und Personalausschuß
 - 1.4 Bauausschuß
 - 1.5 Friedhofsausschuß
 - 1.6 Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.7 Kindergartenausschuß
2. Das Presbyterium kann weitere nichtständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe. Diesen Ausschüssen können Entscheidungsbefugnisse nicht übertragen werden.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

1. In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium
 - 1.1 Pfarrer/innen und Gemeindemissionare/innen,
 - 1.2 Presbyter/innen,
 - 1.3 in das Presbyterium gewählte Mitarbeiter/innen,
 - 1.4 weitere sachkundige Gemeindeglieder, insbesondere in dem Aufgabenbereich tätige Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde.
2. Abweichend von der Bestimmung des Absatzes 1 gehören dem Finanz- und Personalausschuß an:
 - 2.1 Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums und sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in,
 - 2.2 der/die Finanzkirchmeister/in,
 - 2.3 sowie mindestens 3 weitere Mitglieder des Presbyteriums
 - 2.4 sachkundige Gemeindeglieder.

In den Finanz- und Personalausschuß berufene Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.
3. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuß endet unbeschadet der Bestimmung des Art. 113 der Kirchenordnung
 - 3.1 für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - 3.2 für Mitarbeiter/innen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - 3.3 für sonstige sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit.
4. Im übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse Art. 83 Abs. 3, Art. 84 Abs. 1 und 4 sowie Art. 85 Abs. 1, 3 und 4 der Kirchenordnung.

§ 5

Vorsitz in den Fachausschüssen

1. Das Presbyterium überträgt den Vorsitz im Falle des § 2 Abs. 2

- 1.1 im Finanz- und Personalausschuß dem/der Finanzkirchmeister/in,
 - 1.2 im Bauausschuß dem/der Baukirchmeister/in,
 - 1.3 im Diakoniewausschuß dem/der Diakoniekirchmeister/in
- und den stellvertretenden Vorsitz ihren Stellvertreter/n/innen.

2. Das Presbyterium bestimmt auf Vorschlag der übrigen Fachausschüsse deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter/innen. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein; den nach Art. 86 Abs. 1 der Kirchenordnung gewählten Mitgliedern kann der Vorsitz nicht übertragen werden.

§ 6

Ausschuß für Theologie und Gottesdienst

1. Der Ausschuß für Theologie und Gottesdienst berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik.
2. Der Ausschuß für Theologie und Gottesdienst entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs über:
 - 2.1 die Durchführung von Gottesdiensten in anderer Gestalt im Einzelfall,
 - 2.2 die Durchführung ökumenischer Gottesdienste im Einzelfall,
 - 2.3 den Wegfall eines regelmäßigen Gottesdienstes im Einzelfall,
 - 2.4 die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen und der Wahlkollekten,
 - 2.5 die Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen.

§ 7

Diakoniewausschuß

1. Der Diakoniewausschuß berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde.
2. Der Diakoniewausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs über
 - 2.1 Die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen in der Diakonie,
 - 2.2 die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie,
 - 2.3 die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie.

§ 8

Finanz- und Personalausschuß

1. Der Finanz- und Personalausschuß berät über Personal- und sonstige Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuß zuständig ist. Er bereitet den Haushaltsplan vor und berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
2. Der Finanz- und Personalausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs über
 - 2.1 die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen,
 - 2.2 die Anlegung von Geldern nach den Richtlinien des Presbyteriums,

- 2.3 die Ausleihung von Geldern bis zu DM 1 000,- im Einzelfall,
- 2.4 die Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall,
- 2.5 die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen bis zu DM 1 000,- im Einzelfall,
- 2.6 die Gewährung von freiwilligen Leistungen bis zu DM 2 000,- im Rahmen der Haushaltsplanansätze,
- 2.7 die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu DM 1 000,- im Einzelfall,
- 2.8 den Abschluß von Wartungsverträgen.

§ 9

Bauausschuß

1. Der Bauausschuß berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.
2. Der Bauausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über
 - 2.1 die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
 - 2.2 die Abnahme von Bauten nach § 55 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
 - 2.3 den Abschluß von Wartungsverträgen,
 - 2.4 die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen mit Ausnahme der Friedhofsliegenschaften.

§ 10

Friedhofsausschuß

1. Der Friedhofsausschuß berät über die Unterhaltung aller Gebäude, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit sie zu Liegenschaften des Friedhofes gehören.
2. Der Friedhofsausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über
 - 2.1 die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
 - 2.2 die Abnahme von Bauten nach § 55 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
 - 2.3 die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Friedhöfe.
3. Ihm obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung.

§ 11

Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit berät und entscheidet über die Zusammenstellung und Herausgabe des Gemeindebriefes.
2. Er bereitet Pressemitteilungen für den/die Vorsitzende/n des Presbyteriums vor.
3. Er ist verantwortlich für die Ausgestaltung der kirchlichen Schaukästen.

§ 12

Kindergartenausschuß

Der Kindergartenausschuß berät über die Kindergartenarbeit und entscheidet über:

1. Einstellung von Vorpraktikanten,
2. Grundsätze der Aufnahme in die Kindergärten
3. Aufnahme der Kinder in die Kindergärten in Zusammenarbeit mit den Kindergartenleiterinnen.

§ 13

Verfahren der Fachausschüsse

1. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
2. Wird in einem Fachausschuß ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Fachausschuß nicht angehört, so ist es zur Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen, nicht aber an der Beschlußfassung.
3. Beschlüsse von Fachausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind und denen Mitglieder angehören, die nicht volljährig sind, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Fachausschusses zugestimmt hat oder wenn diese Beschlüsse vom Presbyterium genehmigt worden sind.
4. Beschlüsse von Fachausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind, dürfen erst ausgeführt werden, wenn innerhalb der Frist von einer Woche nach Zustellung des Protokolls der Ausschußsitzung weder der/die Vorsitzende des Presbyteriums noch 1/3 der Mitglieder des Presbyteriums schriftlich und unter Angabe der Gründe eine Beratung im Presbyterium verlangt, die in seiner nächsten Sitzung stattfinden muß. Abs. 5 bleibt unberührt.
5. Verletzt der Beschluß eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat der/die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluß zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen. Bestätigt das Presbyterium den Beschluß des Fachausschusses, so ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsordnung zu verfahren.
6. Auf die Fachausschüsse sind die Art. 109 Abs. 4, 116 Abs. 2 und 3 und 117 – 122 KO entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II

Verwaltung der Kirchengemeinde

§ 14

Grundsatz

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium, seine/m/r Vorsitzenden und den Kirchmeister/n/innen. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindeamtes durch.

§ 15

Aufgaben des/der Vorsitzenden

Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihm/ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Er/Sie entscheidet darüber hinaus über:

1. die Gewährung von Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub für Kirchenbeamte/innen, Angestellte, Arbeiter/innen und Mitarbeiter/innen in der Ausbildung bis zu 5 Arbeitstagen,
2. die Gewährung von Arbeitsbefreiung und Erholungsurlaub für Kirchenbeamte/innen, Angestellte, Arbeiter/innen und Mitarbeiter/innen in der Ausbildung,
3. die Einstellung und Entlassung von Reinigungs- und Hilfskräften.

§ 16

Aufgaben der Kirchmeister/innen

1. Der/Die Finanzkirchmeister/in führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.
2. Der/Die Baukirchmeister/in führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des/der Friedhofskirchmeister/s/in fallen.
3. Der/Die Diakoniekirchmeister/in sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt.
4. Der/Die Friedhofskirchmeister/in führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Friedhöfe.

§ 17

Aufgaben des Gemeindeamtes

1. Das Presbyterium überträgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde dem Gemeindeamt, dazu gehören insbesondere:
 1. das kirchliche Meldewesen,
 2. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
 3. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 4. die Vermögensverwaltung,
 5. die Grundstücks- und Bauverwaltung,
 6. die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten,
 7. die Versicherungsangelegenheiten,
 8. die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
 9. die Verwaltung der Kollektensammlungen und Gaben,
 10. allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.
2. Als laufende Verwaltungsgeschäfte gelten nicht Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und außergewöhnliche Geschäfte.
3. Das Presbyterium kann dem Gemeindeamt weitere Aufgaben übertragen.

§ 18

Aufgaben des/der Gemeindeamtsleiter/s/in

1. Die Geschäfte des Gemeindeamtes führt der/die Gemeindeamtsleiter/in. Ihm/Ihr obliegen insbesondere:
 - 1.1 die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse sowie der Anordnungen nach Art. 123 Abs. 2 der Kirchenordnung,
 - 1.2 die Ausführung von Weisungen des/der Vorsitzenden des Presbyteriums sowie der Kirchmeister/innen im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereiches,

1.3 die Führung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung,

1.4 die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt,

1.5 die Führung der Kirchenbücher,

1.6 die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm/ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

2. Der/Die Gemeindeamtsleiter/in entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, was einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende des Presbyteriums im Benehmen mit dem/der zuständigen Kirchmeister/in.

3. Der/Die Gemeindeamtsleiter/in erfüllt seine/ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Presbyteriums und in Verantwortung ihm gegenüber.

§ 19

Ausführung des Haushaltsplanes

1. Der/Die Gemeindeamtsleiter/in hat den Haushaltsplan im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuführen.
2. Der/Die Finanzkirchmeister/in erteilt die Kassenanweisungen. Sachliche Richtigkeit wird von dem/der Gemeindeamtsleiter/in bestätigt. Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums kann sich die Anweisungsbefugnis für bestimmte Haushaltsstellen vorbehalten.

Abschnitt III**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 20

Übergangsregelungen

Bis zur nächsten turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums können die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Fachausschüsse abweichend von § 4 zusammengesetzt bleiben; der Vorsitz kann abweichend von § 5 geregelt werden.

§ 21

Veröffentlichungen

Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

§ 22

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

5657 Haan, den 15. Januar 1992

(Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde Haan
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 1. April 1992

(Siegel)
Nr. 2925

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt



Bank für Kirche und Diakonie eG

Jahresabschluß 1991

1. Bilanz zum 31. Dezember 1991

AKTIVSEITE			PASSIVSEITE		
	DM	DM	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			385 834,19		
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		18 568 286,77		352 218,51	
3. Postgiroguthaben		199 893,41			
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			4 276,68		
6. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig	176 679 484,99				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten	206 810 138,89				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	536 667 638,89				
bc) vier Jahren oder länger	<u>11 348 333,33</u>	931 505 596,10			
darunter:					
an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute	505 794 030,41				
8. Anleihen und Schuldverschreibungen					
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren					
aa) des Bundes und der Länder	—				
ab) von Kreditinstituten	268 042 476,39				
ac) sonstige	—	268 042 476,39			
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank wie Anlagevermögen bewertet	143 143 770,83				
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren					
ba) des Bundes und der Länder	71 404 076,40				
bb) von Kreditinstituten	754 187 319,42				
bc) sonstige	—	<u>825 591 395,82</u>	1 093 633 872,21		
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank wie Anlagevermögen bewertet	790 418 062,49				
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind					
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	7 468 449,94				
b) sonstige Wertpapiere	<u>20 000 000,00</u>	27 468 449,94			
darunter:					
Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen	20 000 000,00				
wie Anlagevermögen bewertet	20 000 000,00				
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
a) weniger als vier Jahren	187 098 880,84				
b) vier Jahren oder länger	<u>381 384 715,04</u>	568 483 595,88			
darunter:					
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehensgesetzes gesichert	54 624 100,81				
bb) Kommunaldarlehen	114 258 139,82				
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentl. Hand			451 700,00		
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			141 210,31		
14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen	—				
darunter:					
an Kreditinstituten	—				
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	<u>5 231 500,00</u>	5 231 500,00			
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	5 052 500,00				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig				352 218,51	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten	80 424 583,34				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	—				
bc) vier Jahren oder länger	<u>602 793,72</u>	<u>81 027 377,06</u>	81 379 595,57		
darunter:					
vor Ablauf von vier Jahren fällig	446 231,35				
darunter:					
gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten	602 793,72				
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern					
a) täglich fällig		275 075 853,70			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von					
ba) weniger als drei Monaten	769 564 393,82				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	429 157 444,37				
bc) vier Jahren oder länger	<u>696 067 829,17</u>	<u>1 894 789 667,36</u>			
darunter:					
vor Ablauf von vier Jahren fällig	562 053 329,75				
c) Spareinlagen					
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	103 796 789,96				
cb) sonstige	<u>225 258 245,68</u>	<u>329 055 035,64</u>	2 498 920 556,70		
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				141 210,31	
7. Rückstellungen				1 784 471,72	
9. Sonstige Verbindlichkeiten				782 832,88	
10. Rechnungsabgrenzungsposten				189 240,20	
13. Geschäftsguthaben					
a) der verbleibenden Mitglieder	11 102 900,00				
b) der ausscheidenden Mitglieder	500,00				
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	—	11 103 400,00			
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	—				
15. Ergebnismrücklagen					
a) gesetzliche Rücklage	27 600 000,00				
davon aus Bilanzgewinn					
Vorjahr eingestellt	500 000,00				
davon aus Jahresüberschuß					
Geschäftsjahr eingestellt	1 301 931,98				
b) andere Ergebnismrücklagen	<u>33 400 000,00</u>	61 000 000,00			
davon aus Bilanzgewinn					
Vorjahr eingestellt	710 000,00				
davon aus Jahresüberschuß					
Geschäftsjahr eingestellt	792 353,70				
für das Geschäftsjahr entnommen	—				

AKTIVSEITE	DM	DM	DM	PASSIVSEITE	DM	DM	DM
15. Grundstücke und Gebäude			8 710 522,20	16. Bilanzgewinn			2 385 597,26
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			1,00				
18. Sonstige Vermögensgegenstände			261 192,65				
19. Rechnungsabgrenzungsposten			2 640 973,30				
Summe der Aktiven			<u>2 657 686 904,64</u>	Summe der Passiven			<u>2 657 686 904,64</u>
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten				18. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			8 370 893,17
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			—	19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			277 540,83
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			1 564 904,10				
c) Forderungen an Mitglieder			500 684 170,65				

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991

AUFWENDUNGEN	DM	DM	ERTRÄGE	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		167 514 100,07	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		110 609 517,27
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		187 285,06	2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		6 449 885,76	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	78 612 679,83	
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		6 323 633,39	b) anderen Wertpapieren	1 673 598,68	
5. Soziale Abgaben		795 544,16	c) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	<u>430 820,31</u>	80 717 098,82
6. Sachaufwand			3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		441 758,74
a) für das Bankgeschäft	3 794 722,54		5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		167 395,80
b) Spenden für kirchliche Zwecke	<u>119 402,50</u>	3 914 125,04	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind		<u>230 112,24</u>
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		1 485 277,00			
9. Steuern					
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	971 444,44				
b) sonstige	<u>4 811,50</u>	976 255,94			
11. Sonstige Aufwendungen		44 616,61			
12. Jahresüberschuß		<u>4 475 159,84</u>			
Summe der Aufwendungen		<u>192 165 882,87</u>	Summe der Erträge		<u>192 165 882,87</u>

Die nicht aufgeführten Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wiesen keine Bestände auf.

1. Jahresüberschuß		4 475 159,84
2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		4 723,10
4. Entnahmen aus Ergebnismrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage		—
b) aus anderen Ergebnismrücklagen		—
		<u>4 479 882,94</u>
6. Einstellungen in Ergebnismrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	1 301 931,98	
b) in andere Ergebnismrücklagen	<u>792 353,70</u>	<u>2 094 285,68</u>
8. Bilanzgewinn		<u>2 385 597,26</u>

3. Anhang

I. Mitgliederbewegung (Angaben nach § 338 Abs. 1 HGB)

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen DM
Anfang 1991	1 647	40 855	—
Zugang 1991 ¹⁾	745	181 426 ²⁾	—
Abgang 1991	15	223	—
Ende 1991	2 377	222 058	—

¹⁾ davon durch Fusion 683 Mitglieder 12 528 Geschäftsanteile (nach Zerlegung).

²⁾ davon entfallen 163 420 Anteile auf die Zerlegung der Geschäftsanteile von DM 250,00 auf DM 50,00.

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um 889 150,00

Höhe des Geschäftsanteils 50,00

Höhe der Haftsumme —

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

● Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 3 Abs. 1 FormbIVVO (volle DM):

	Beteiligungen ¹⁾	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Immaterielle Geschäfts-Anlagevermögens ²⁾
	DM	DM	DM	DM
Stand 1. 1. 1991	—	8 288 348	1	—
Zugänge*	—	1 194 162	713 289	13 759
Zuschreibungen	—	—	—	—
Abgänge	—	—	—	—
Umbuchungen	—	—	—	—
Abschreibungen	—	<u>771 988</u>	<u>713 289</u>	<u>13 759</u>
Stand 31. 12. 1991	—	<u>8 710 522</u>	<u>1</u>	<u>—</u>
* davon durch Fusion	—	—	1	—

- Die Genossenschaft besitzt folgende Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 % an anderen Unternehmen:

Name und Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft		Ergebnis des letzten Geschäftsjahres Jahr DM
		Jahr	TDM	
IRINC-BKD, Dublin	100	1991	20.000	1991 1.151.032

- Eine aktive Steuerabgrenzung wurde nicht vorgenommen.
- In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich keine Veränderungen.

¹⁾ Dazu gehören nicht Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.
²⁾ in Aktivposten 18 „Sonstige Vermögensgegenstände“ enthalten.

III. Sonstige Angaben

- Die Zahl der 1991 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Prokuristen	4,0	—
Handlungsbevollmächtigte	3,0	—
Angestellte	59,6	9,3
Gewerbliche Mitarbeiter	—	1,0
	<u>66,6</u>	<u>10,3</u>

Außerdem wurden durchschnittlich 3,9 Auszubildende beschäftigt.

- Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:
 Genossenschaftsverband Rheinland e. V.
 Severinstraße 214-218
 5000 Köln 1

- Mitglieder des Vorstands:

Dr. h. c. Nikolaus Becker, Vorsitzender
 Dr. Kurt Schmitz
 Günter Zimmermann
 Friedrich Anhuf
 Thomas Begrich
 Hans-Martin Harder
 Joachim Hasley
 Ewald Peter Lachmann
 Carola Palt
 Wilhelm-Friedrich Schneider

- Mitglieder des Aufsichtsrats:

Arnd Denkhäus, Vorsitzender
 Heinz Gebhardt
 Wilhelm Graf von Schwerin
 von Schwandenfeld
 Dagmar Bachmann
 Jürgen Becker
 Günther Böhringer
 D. Dr. h. c. Gerhard Brandt
 Werner Braune
 Rainer Bürgel
 Otto Freiherr von Campenhausen
 Dr. h. c. Karl-Wilhelm Gattwinkel
 Dr. Werner Hofmann
 Gerd Korinth
 Heinz Pohlmann
 Hermann Schürhoff-Goeters
 Volkmar Spira
 Magdalene Straube
 Eberhard Völz
 Hans-Joachim Zieger

Duisburg, den 17. März 1992

Bank für Kirche und Diakonie eG

Der Vorstand

Dr. h. c. N. Becker Dr. K. Schmitz G. Zimmermann F. Anhuf T. Begrich
 H.-M. Harder J. Hasley E. P. Lachmann C. Palt W.-F. Schneider

Der Originaljahresabschluß wurde am 10. April 1992 vom Genossenschaftsverband Rheinland e. V., Köln, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk in der gesetzlich vorgeschriebenen Fassung versehen.

Dieser Jahresabschluß wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 13. Mai 1992 festgestellt.

Zusatzvereinbarung der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn gemäß Verbandsgesetz zwecks Übernahme weiterer gemeinsamer Aufgaben

Gemäß §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1963 betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) KABl. S. 71 in seiner derzeit gültigen Fassung, zu der von den Evangelischen Kirchenkreisen An Sieg und Rhein vom 9. November 1981, Bonn vom 6. November 1981 und Bad Godesberg vom 14. November 1981 auf der Grundlage der §§ 2 und 3 Verbandsgesetz geschlossenen Vereinbarung aus Anlaß der Übernahme weiterer gemeinsamer Aufgaben gemäß § 2 der Vereinbarung vom November 1981.

§ 1

Die Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn nehmen als weitere gemeinsame Aufgabe unter Buchstabe h zu § 1 der Vereinbarung vom 6., 9. und 14. November 1981

das Amt des Medienbeauftragten

in den Katalog der gemeinsam zu führenden Ämter, Einrichtungen und Dienste auf.

§ 2

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Siegburg, den 12. März 1992

(Siegel)

Evangelischer Kirchenkreis
 An Sieg und Rhein
 gez. Unterschriften

Bonn, den 19. Februar 1992

(Siegel)

Evangelischer Kirchenkreis
 Bonn
 gez. Unterschriften

Bad Godesberg, den 20. Februar 1992

(Siegel)

Evangelischer Kirchenkreis
 Bad Godesberg
 gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. April 1992

(Siegel)
 Nr. 10066

Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Bücherei-Grundkurs

Nr. 10313 Az. 12-8-5-1

Düsseldorf, 23. März 1992

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im Oktober 1992 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kurs für die Ausbildung zur Büchereiassistentin/zum Büchereiassistenten im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom

23. – 30. Oktober 1992 in Nümbrecht-Bierenbachtal.

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessentinnen und Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in evangelischen öffentlichen Gemeindebüchereien oder Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten.

Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes NRW. Wir sind Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Der Kursus wird finanziert durch die Landeskirche und einen Beitrag der Gemeinden bzw. des Krankenhauses. Die Gemeinde/das Krankenhaus ist gebeten, einen anteiligen Betrag

von 100,- DM für Unterkunft, Verpflegung und Honorare, zusätzlich der Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluß ist der 31. Juli 1992. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Büchereien auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage die Bücherei-Fachstelle der Landeskirche, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (02 11) 4 56 25 25.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Inga Bödeker am 22. März 1992 in der Kirchengemeinde Michaelshoven.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Fischer am 15. März 1992 in der Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen.

Vikar Guido Hepke am 29. März 1992 in der Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen.

Vikar Peter Schmidt am 28. März 1992 in der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim.

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Sohn am 22. März 1992 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastor Martin Ahrens nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Frank Beyer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Elke Blunck-Stein nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Klaus-Peter Böttler nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Margot Dorothea Böttler nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Falk-Rüdiger Breuer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Karin Brunner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Stefan Conrad nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Renate Fischer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Uwe Flaig nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Sabine Gradtke nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Ralf Günther nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Annegret Haske nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Astrid Hiob nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Kai Hollensteiner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Annette Holzappel nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Hans Christian Johnson nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Ursula Kappner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Bettina Kurbjewit nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Arndt Lakermann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Barnim von Maltzahn nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Siegfried Meier nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Karin Moll nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Frank Müllenmeister nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Claudia Posche nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Editha Royek nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Monika Ruge nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Julia Streckler nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Norbert Stephan nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Dirk Vanhauer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastorin Gabriele Wißmann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Pastor Dirk Wolter nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1992.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Ludwig Rieber, bisher in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, zum Landespfarrer für Industrie- und Sozialarbeit im Amt für Sozialethik und Sozialpolitik der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf. Erstmalige Besetzung der neu errichteten Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 32.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Renate Gerhard, zur Pfarrerin der Kreuzkirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 146.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Simone Schwab zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (7. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 178.

Pastor im Hilfsdienst Georg Türk zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ronsdorf, Kirchenkreis Elberfeld (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 236.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Rössler zur Pfarrerin der Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 308.

Pastor im Hilfsdienst Arnd Prüßmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 313.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Beuth zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 346.

Pfarrer Axel Becker zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln (13. Verbandspfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pfarrer Richard Schmiedcke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Anrath, Kirchenkreis Krefeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 386.

Pastorin Rita Herche, bisher Verwalterin der Pfarrstelle, zur Pfarrerin der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 405.

Pfarrer Hans-Georg Nagel zum Pfarrer des Kirchenkreises An Nahe und Glan (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 440.

Pastor im Sonderdienst Siegfried Pick zum Pfarrer des Kirchenkreises An Nahe und Glan (9. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 440.

Pfarrer Eckehard Fröhmeit bisher Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dönberg, Kirchenkreis Niederberg (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 453.

Pastorin im Sonderdienst Johanna Wittmann-Wawra zur Pfarrerin des Kirchenkreises Ottweiler. Erstmalige Besetzung der neuerrichteten 6. kreiskirchlichen Pfarrstelle für Religionspädagogik im Elementarbereich. Gemeindeverzeichnis S. 471.

Pastorin im Sonderdienst Ruth Reusch zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Ottweiler, Kirchenkreis Ottweiler (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 475.

Pastor im Hilfsdienst Michael Stollwerk zum Pfarrer der Dom-Kirchengemeinde Kirchenkreis Wetzlar (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 579.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchengemeinde-Sekretär Frank Busch von der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte, zum Kirchengemeinde-Obersekretär. Gemeindeverzeichnis S. 346.

Lehrerin i. A. Heike Fragemann vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor Rainer Gerling vom Kirchenkreis Niederberg zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Studienrätin z. A. i. K. Petra Goebel vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Studienrätin i. K.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin Sabine Hiller vom Stadtkirchenverband Köln zur Kirchenverwaltungsrätin.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Dirk Hinterthür vom Schulzentrum Hilden zum Kirchengemeinde-Amtmann. Gemeindeverzeichnis S. 47.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Christian Johnsen in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg, Kirchenkreis Dinslaken, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z. A. i. K. Anne-Bärbel Kaltenbach vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Werner Kießling vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Studienrat i. K.

Studienrätin z. A. i. K. Susanne Kriege vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zur Studienrätin in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Wilhelm Neef vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Editha Royek in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wahlscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Ingo Schellenberg vom Friedhofsverband Barmen, Kirchenkreis Barmen, zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 129.

Verwaltungsfachangestellter Dieter Schmidt vom Gemeindegemeindeamt Köln-Süd, Kirchenkreis Köln-Süd, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Selbach in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin i. A. Anna-Margarete Stallberg vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Verwaltungsfachangestellter Holger Staßen vom Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Studienrätin z. A. i. K. Christiane Stein vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Hans Erich Struck vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Bodo Tasche vom Stadtkirchenverband Essen zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Studienrat z. A. i. K. Andreas Walker vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Ulrich Wendland vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Landeskirchen-Inspektor Marcus Wetter zum Landeskirchen-Oberinspektor.

Überführt:

Kirchengemeinde-Amtmann Peter Schulz von der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte, in den Dienst der Vereinigten Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn, als Synodalrechner unter gleichzeitiger Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 347, 505, 141.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Matthias Jens, Kirchengemeinde Aachen (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1992 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 88.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Peter Gottke zum 1. April 1992 wegen Berufung zum Pfarrer.

Landeskirchen-Oberamtsrat Klaus Herzel mit Ablauf des 31. Mai 1992 auf eigenen Antrag.

Pastor im Sonderdienst Erwin Krämer wegen Berufung zum Pfarrer.

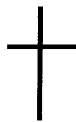
Gemeindemissionar Pastor Jochen Schneider vom Kirchenkreisverband Düsseldorf aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Helmut Grisse in Rheydt mit Wirkung vom 1. Juni 1992. Gemeindeverzeichnis S. 290.

Pfarrer Rolf Müller in der Kirchengemeinde Dönberg, Kirchenkreis Niederberg, mit Wirkung vom 1. Juni 1992. Gemeindeverzeichnis S. 453.

Pfarrer Hans Dieter Osenberg in Saarbrücken, Landespfarrer für Hörfunk und Fernsehen mit Wirkung vom 1. Juni 1992. Gemeindeverzeichnis S. 10.



Gott, der Vater, hat uns errettet von der Macht der Finsternis und hat uns versetzt in das Reich seines lieben Sohnes. Kolosser 1, 13

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Kurt Werner Kopp en am 18. März 1992 in Bergneustadt, zuletzt Pfarrer und Direktor beim Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen Mutterhäuser e. V. Geboren am 31. Januar 1914 in Drabenderhöhe, Stadt Wiehl, ordiniert am 22. September 1940 in Bergneustadt.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Bei der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof-Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep, wird eine weitere 3. Pfarrstelle errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 408.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Monschau (Kirchenkreis Aachen) ist eine 2. Pfarrstelle eingerichtet worden und auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Luth. Katechismus in Gebrauch. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Interesse am Gemeindeaufbau hat und alle in der Diaspora anfallenden Arbeiten erledigen möchte. Die Stelle umfaßt die Arbeit in einem halben Gemeindebezirk (von zwei), der sich auf die Bereiche dreier Kommunalgemeinden erstreckt. Gefordert wird neben der seelsorgerlichen Tätigkeit und der Intensivierung der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit die Pflege der bestehenden guten Kontakte zu den katholischen Pfarrgemeinden und deren Repräsentanten, sowie zu den kommunalen Verwaltungsstellen. Ehrenamtliche Mitarbeiterkreise für die verschiedenen Aufgabenbereiche sind vorhanden. Ein Gemeindezentrum mit einer Predigtstätte erleichtert die Arbeit. Ein Pfarrhaus wird in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums neu errichtet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 91. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. September 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 98/99. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Postfach 32 03 40, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederseßmar, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. Januar 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Luth-

rische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 103. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 5270 Gummersbach 31, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Auferstehungskirchengemeinde Bonn-Venusberg ist zum 1. September 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen, da der bisherige Inhaber der Pfarrstelle in den Ruhestand geht. Bei der freiwerdenden Stelle handelt es sich um eine der Krankenhauspfarrstellen an den Universitätskliniken Bonn-Venusberg. Eine weitere Pfarrstelle für die Kliniken ist der Apostelkirchengemeinde zugeordnet. Außerdem besteht eine Sonderdienststelle. Wegen der besonderen Anforderungen in den Universitätskliniken sollten Bewerberinnen oder Bewerber möglichst über mehrjährige Berufserfahrungen und eine Qualifikation zur Krankenhausseelsorge verfügen. Zum Aufgabengebiet gehören neben der Krankenhausseelsorge regelmäßige Gottesdienste und Andachten in verschiedenen Klinikgebäuden sowie eine Beteiligung am Ethikunterricht in der Krankenpflegeschule. Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Pfarrstelle ist stimmberechtigtes Presbyteriumsmitglied und regelmäßig am Predigtamt in der Auferstehungskirche beteiligt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 144. Bewerbungen sind drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30. Nähere Auskünfte erteilen: für die Auferstehungskirchengemeinde der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer H. Möller, Tel. (02 28) 28 21 28, für die Seelsorge an den Universitätskliniken Pfarrer Dr. U. Eibach, Tel. (02 28) 28 21 28.

Die 3. Verbandspfarrstelle (Ev. Stadtakademie) des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Evangelische Stadtakademie Düsseldorf ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung in Düsseldorf. Wir suchen eine Studienleiterin/einen Studienleiter für den Bereich Theologie. Vorrangige Aufgabe ist die Vermittlung theologischer Entwürfe an interessierte Laien, sowohl zur Unterstützung der gemeindlichen Bildungsarbeit als auch gegenüber Gemeinde- und Kirchenfremden. Als zusätzliche Schwerpunkte können wir uns z. B. vorstellen: Beteiligung am christlich-jüdischen Gespräch; Themen zwischen Theologie und Naturwissenschaft; Kontakt Kirche/Wirtschaft/Industrie. Wir erwarten theologische und pädagogische Kompetenz. Voraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 183. Auskunft erteilt Studienleiter Dr. Dieter Wohlenberg, Telefon (02 11) 8 98 52 73. Bewerbungen erbitten wir bis zum 20. Mai an den Stadtsuperintendenten, Pfarrer Erich Karallus, Haus der Kirche, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1.

In der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf ist die 1. Pfarrstelle baldmöglichst wieder zu besetzen. Wir wünschen uns einen/eine Pfarrer/Pfarrerin, der/die kontaktfreudig und kooperationsbereit ist, das Wort Gottes klar und engagiert verkündigt, auf andere zuzugehen vermag, Bewährtes am Leben erhält und Notwendiges ins Leben ruft. Unsere Gemeinde im Norden der Düsseldorfer Innenstadt hat vier Pfarrbezirke und eine Krankenhauspfarrstelle. Die Verkündigung an den zwei Predigtstätten geschieht im Wechsel mit den Kollegen. Ein Gemeindezentrum sowie eine Jugendtage ermöglichen gutes Arbeiten. Die Verwaltungsaufgaben bewältigt ein zuverlässiges Gemeindeamt. Eine vielseitige Kantorei bietet gute Mög-

lichkeiten kirchenmusikalischer Gestaltung und Zusammenarbeit. In unmittelbarer Nähe von Kirche und Gemeindezentrum steht eine geräumige Pfarrwohnung zur Verfügung. Pfarrer, Kirchenmusiker, Jugendleiter sowie zahlreiche Mitarbeiter und das Presbyterium freuen sich auf Ihre(n) neue(n) Pfarrer(in). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 190. Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer B. O. Wegerhoff, Telefon (02 11) 48 32 62 und das Gemeindeamt, Telefon (02 11) 48 01 26/27. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord, Pfarrer E. Karallus, Bastionstr. 6, 4000 Düsseldorf 1, an das Presbyterium der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Der Kirchenkreis Duisburg-Nord sucht zu sofort einen Pfarrer/eine Pfarrerin als Leiter/Leiterin des Ev. Binnenschifferdienstes DU-Ruhrort. Seine/Ihre Aufgabe ist vornehmlich die seelsorgerliche Betreuung der Seeleute in den Häfen zwischen Emmerich und Köln sowie der Schiffer auf dem Rheinstrom von Remagen bis Emmerich und auf den Kanälen des Rheins bis zur Grenze der Evangelischen Kirche im Rheinland. Mittelpunkt seiner/ihrer Arbeit sind die Häfen in Duisburg. Ihm/Ihr obliegen Gottesdienste und Amtshandlungen bei den Schiffen und Seeleuten. Dafür steht ein kircheneigenes Missionsboot zur Verfügung. Er/Sie überwacht und koordiniert im übrigen die den Mitarbeitern des Ev. Binnenschifferdienstes/Seemannsmission übertragenen Einzelaufgaben: Besuche an Bord der Schiffe; Planung und Durchführung von Freizeitprogrammen an Bord des Missionsbootes sowie im Haus der Schiffergemeinde in Duisburg-Homberg; Wochenend- und Urlaubsgestaltung sowie Einkehrfahrten auf dem Missionsboot; Seelsorgerliche Beratung und Begleitung der Besucher und Besucherinnen des Hauses der Schiffergemeinde; Angebote von Gruppenarbeit im Hause sowie Entwicklung und Erstellung von Medien aller Art. Der Kreissynodalvorstand wünscht sich einen Bewerber/eine Bewerberin, der/die mit Phantasie und Engagement in diesem besonderen Feld kirchlicher Arbeit tätig sein möchte. Wir legen Wert auf konkrete, zeitnahe Verkündigung unter den Seeleuten und Schiffen und erwarten, daß der Bewerber/die Bewerberin die Kontakte zu Behörden und Verbänden der Schifffahrt pflegt und ausbaut. Wir erhoffen uns vom Leiter/der Leiterin der Einrichtung eine enge und kollegiale Zusammenarbeit mit den qualifizierten und zum Teil schon länger in diesem Bereich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 214/219. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Duisburg-Nord, Flottenstraße 55, 4100 Duisburg 12, Telefon (02 03) 45 33 40. Weitere Auskünfte erteilt Synodalassessor Pfarrer Voßkamp, Metzger Straße 33, 4100 Duisburg 12, Telefon (02 03) 44 24 79.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brüggen, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Gemeindeverzeichnis S. 279. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. August 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 285. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Postfach 32 03 40, zu richten.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. Juni 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 290. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wevelinghoven, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 292. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Beim Stadtkirchenverband Köln ist auf Vorschlag der Kirchenleitung die 4. Verbandspfarrstelle des Berufsschulamtes zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes an den Berufsbildenden Schulen zum Zeitpunkt der Zurruhesetzung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers zu besetzen. Gesucht wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, der bzw. die bereit ist, vollzeitlich Ev. Religionslehre an einer Berufsbildenden Schule im Bereich des Stadtkirchenverbandes Köln zu erteilen. Erfahrung im Berufsschulbereich ist erwünscht. Die Pflichtstundenzahl beträgt 25 Wochenstunden. Bei der Beschaffung einer familiengerechten Wohnung ist der Stadtkirchenverband behilflich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 340. Auskünfte erteilt die Leiterin des Berufsschulpfarramtes, Pfarrerin Johanna Skriver, Telefon (02 21) 33 82-275. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Kirchengemeinde Bergisch Gladbach sucht zum 1. Juni 1992 für die Pfarrstelle in ihrem 5. Pfarrbezirk eine Pfarrerin oder einen Pfarrer da der bisherige Pfarrstelleninhaber in eine andere Stelle wechselt. Der 5. Pfarrbezirk liegt im Westen von Bergisch Gladbach und grenzt unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet. Er umfaßt die Stadtteile Hand und Gronau mit etwa 3000 Gemeindegliedern. Im Stadtteil Hand steht dem 5. Pfarrbezirk zusammen mit dem 2. Pfarrbezirk ein Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit dem Pfarrer des 2. Pfarrbezirks, mit dem auch im Wechsel der Predigtendienst in der Heilig-Geist-Kirche wahrgenommen wird, ist Voraussetzung und Chance für die weitere Aufbauarbeit in diesem Bezirk. Im Stadtteil Gronau befinden sich eine weitere Predigtstätte sowie ein evangelischer Treffpunkt. Die Gemeindegliederarbeit in diesem Bereich wird z. Z. – für die Dauer von bis zu fünf Jahren – durch einen Pastor im Sonderdienst wahrgenommen. Regelmäßiger Predigttausch mit den drei benachbarten Pfarrbezirken wird mit den vier Kollegen und einer Kollegin abgesprochen. Die Gemeinde bemüht sich z. Z. um den Erwerb eines Pfarrhauses im Bereich des Pfarrbezirks. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 364. Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Jürgen Brandt, Telefon (022 02) 5 05 69 und Pfarrer Klaus Schneider, Telefon (022 02) 5 56 56. Bewerbungen erbittet die Gemeinde bis zum 31. 5. 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinden Bergisch Gladbach über den Herrn Superintendenten Schick, Kirchenkreis Köln, Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 5000 Köln 1.

Die neuerrichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof – Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep, ist sofort durch das Leitungsorgan zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 408. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Talsperrenweg 8, Postfach 11 01 24, 5630 Remscheid 11, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan (Erteilung Ev. Religionslehre an den Berufsbildenden Schulen in Bad Kreuznach), ist durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 439. Bewerbungen sind drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, Postfach 2851, 6550 Bad Kreuznach 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heißen, Kirchenkreis An der Ruhr, ist zum 1. September 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 480/481. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 4, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Much, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 512. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7, Postfach 13 06, 5200 Siegburg, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garbenheim, Kirchenkreis Wetzlar, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 574. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Wetzlar, Turmstraße 34, 6330 Wetzlar, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Kirchenkreis Dinslaken ist die Stelle eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen in der Drogenberatungsstelle umgehend zu besetzen. Die Tätigkeit umfaßt: Öffentlichkeitsarbeit; Beratung, Betreuung und Vermittlung von Gefährdeten und Betroffenen; Betreuung der inhaftierten Drogenabhängigen aus dem Einzugsbereich; Angehörigen- und Elternkreisarbeit. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Der Bewerber soll über ausreichende Berufserfahrungen verfügen. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Ulrich Bendokat, Duisburger Straße 103, 4220 Dinslaken. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Mertens, Telefon (0 20 64) 73 89 oder 7 07 75 zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld am unteren Niederrhein mit drei Pfarrbezirken und zwei Gemeindezentren sucht ab sofort einen Jugendleiter/eine Jugendleiterin

für ihre Kinder- und Jugendarbeit. Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter(in), der (die) die bestehende gute Jugendarbeit mit den vorhandenen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterführt und mit ihren/seinen Ideen bereichert. Sie (er) soll die Kinder und Jugendlichen als Christ begleiten. Die Schwerpunkte unserer bisherigen Arbeit liegen in der Gruppen- und Ten-Sing-Arbeit sowie im TOT-Bereich. Zum Aufgabenbereich gehört auch die Gewinnung und Schulung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Durchführung von Freizeiten. Für die Bewältigung dieser vielen Aufgaben stehen dem Bewerber/der Bewerberin ca. 25 ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen zur Seite; sie freuen sich ebenso wie unsere Pfarrerin und beide Pfarrer auf eine gute Zusammenarbeit. Der Bewerber/die Bewerberin sollte die Qualifikation eines(er) CVJM-Sekretärs/Sekretärin oder eines (er) Sozialpädagogen/Sozialpädagogin mit zusätzlicher theologischer Ausbildung (Religionspädagoge, Gemeindepädagoge) haben oder doch zur theologischen Weiterbildung bereit sein. Sie/er soll die vorhandene CVJM-Arbeit ernst nehmen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Weßler, Telefon (02 81) 4 19 39. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld, Wilhelmstraße 34, 4223 Voerde.

Für die A-Kirchenmusikerstelle an der Christuskirche in Wuppertal-Elberfeld suchen wir eine(n) aufgeschlossene(n), experimentierfreudige(n) Kirchenmusiker(in), der/die die begonnene Arbeit weiterführt und ausbaut. Wir, Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, sind eine Gemeinde mit drei Gottesdienststätten, sechs Gemeindepfarrstellen und zahlreichen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zu den Aufgaben gehören Gottesdienste in unterschiedlicher Gestalt (Sonntagsgottesdienst, Kindergottesdienst, Kindergartengottesdienst, Schulgottesdienst usw.), die Leitung kirchenmusikalischer Gruppen (Kinderkantorei, Kantorei, Seniorenkantorei, Bläserkreis), die Durchführung von Kirchenmusiken, Begleitung anderer kirchenmusikalischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Pflege der Kontakte zu anderen musischen Institutionen. Freude an Gemeindegarbeit ist eine Grundvoraussetzung für diese Stelle. Unsere Christuskirche ist ausgestattet mit einer dreimanualigen Orgel (35 Register), erbaut 1962 von der Firma Karl Schuke, Berlin; die Orgel ist 1991 grundlegend renoviert worden von der Firma Matthias Kreienbrink, Osnabrück. Vergütung nach BAT-KF. Bei der Beschaffung einer Wohnung wollen wir behilflich sein. Bewerbungen erbitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchplatz 1, 5600 Wuppertal 1. Auskunft erteilt Pfarrerin A. van der List, Telefon (02 02) 42 11 57.

Wir sind ein Verwaltungsamt in Köln-Nord, zuständig für die Verwaltung von 7 Kirchengemeinden im Kölner Norden. Wir suchen eine(n) vollzeitbeschäftigte(n) Mitarbeiter(in) als stellvertretende(n) Kassenverwalter(in) zum 1. Oktober oder 1. November 1992. Sie haben die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung mit Bravour überstanden. Sie können sich eine Arbeit ohne PC und Zahlen nicht vorstellen. Sie wollten schon einmal in einem Amt arbeiten, in dem viel gelacht, erzählt und dennoch die viele Arbeit geschafft wird. Wir bieten Ihnen tariflich, das was wir können (BAT-KF) und oben Genanntes. Sie fühlen sich noch immer nicht angesprochen?! Dann rufen Sie doch einfach (02 21) 74 80 25 an, Herr Krause oder Frau Wehmeyer sind gerne bereit, Ihnen weitere Vorzüge unseres Amtes darzulegen. Interessante Bewerbungen werden bis zum 10. Juni 1992 erbeten an: Ev. Verwaltungsamt Köln-Nord, Pallenbergstraße 24, 5000 Köln 60.

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Das Gemeindeamt Köln Süd-West sucht ab sofort eine Verwaltungsfachkraft mit Erster oder Zweiter Verwaltungs- oder Angestelltenprüfung für ca. 40 Monatsstunden bei frei vereinbar Arbeitszeit. Das Arbeitsgebiet wird das Dienstwohnungsrecht, Mietwohnungsangelegenheiten und Kindergartensangelegenheiten umfassen. Gedacht ist an eine Person, die selbständig arbeiten kann. Die Vergütung hängt von der beruflichen Qualifikation ab. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Herr Sagorski, Telefon (02 21) 36 30 39-30, zur Verfügung. Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an das Ev. Gemeindeamt Köln Süd-West, Zollstockgürtel 20, 5000 Köln 11.

Die Kirchengemeinde Köln-Rodenkirchen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n B-Kirchenmusiker/in mit einer Wochenarbeitszeit von 26 Stunden. Die Stelle ist durch Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin frei geworden. Die Kirchengemeinde Rodenkirchen hat 4 000 Gemeindeglieder und verfügt über zwei Pfarrstellen mit einer Predigtstätte in der 1967 erbauten Erlöserkirche und einem angrenzenden Gemeindezentrum. Rodenkirchen liegt im Süden von Köln, hat alle Schularten am Ort und hat beste Verkehrsverbindungen zur Innenstadt. Folgende Instrumente stehen zur Verfügung: Peter-Organ (1980) 22 Register auf 2 Manualen und Pedal mechanische Spiel-, elektrische Registertraktur, 3 Setzer; ein Schimmel-Klavier; umfangreiches Orff-Instrumentarium; gute Notenbibliothek. Die bisherige kirchenmusikalische Arbeit umfaßt neben der Begleitung des sonntäglichen Gottesdienstes: Erwachsenenchor (derzeit ca. 25 Mitglieder); Jugendchor; Kinderchorarbeit; Instrumentalkreis; Begleitung von Trauungen (keine Beerdigungen), Seniorenfeiern, Passionsandachten, monatlich 1 – 2 Schulgottesdienste; Durchführung von Kirchenmusiken. Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die durch seine/ihre Arbeit zu einem lebendigen Gemeindeleben beiträgt. Die Aufgeschlossenheit der Gemeinde gegenüber dem eigenen musikalischen Profil des/der Kantors/Kantorin ist groß. Der Gottesdienst wird in regelmäßigen Abständen von verschiedenen Gemeindegruppen mitgestaltet. Außerdem besteht eventuell die Möglichkeit, die Leitung eines Kinderchores in der benachbarten Kirchengemeinde Rondorf zu übernehmen. Dieser Dienst würde zusätzlich vereinbart und vergütet. Für Fragen steht Ihnen Pfarrer Landgrebe, Telefon (02 21) 39 56 12, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rodenkirchen, Hermülheimer Straße 10/II, 5040 Brühl.

In der Kirchengemeinde Wesseling (Kirchenkreis Köln-Süd) ist durch Pensionierung der Stelleninhaberin die hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle zum 1. Oktober 1992 wieder zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Be-

schaffung einer Wohnung wird die Kirchengemeinde behilflich sein. Der Dienst umfaßt: sonntäglich kirchenmusikalische Gestaltung des Gottesdienstes in zwei Kirchen sowie die Begleitung der Amtshandlungen in der 8 000 Gemeindeglieder umfassenden Gemeinde Wesseling mit drei Predigtstellen; Schulgottesdienste; Leitung von Kantorei (gemischter Chor – ca. 50 Personen), Kinderchorgruppen, Flötenkreis und Posanenchor des CVJM, umfangreiche Literatur für diese Chöre ist vorhanden. Der Kirchenmusikerin/Dem Kirchenmusiker stehen zur Verfügung: 1 Schuke-Organ (Potsdam), II/P, 25 Register (elektr.), Spieltraktur mechanisch, Baujahr 1975; 1 Ott-Organ, II/P, 19 Register, vollmechanisch; 1 Ott-Organ, I/P, 7 Register, vollmechanisch; 1 Flügel und 2 Klaviere. Die Kirchenmusik ist einer der Schwerpunkte der Wesseling Gemeindearbeit, wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber Freude an der Ausgestaltung der Gottesdienste sowie kirchenmusikalische Aufführungen. In der Kirchengemeinde ist noch eine C-Kirchenmusikerstelle eingerichtet. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling, Pfarrer Gerd Veit, Kronenweg 67, 5047 Wesseling, Telefon (0 22 36) 4 83 80 oder 4 95 80.

Im Kirchenkreis Parchim der Landeskirche Mecklenburg ist die Stelle der Leiterin/des Leiters der Kirchenkreisverwaltung schnellstmöglichst zu besetzen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte die Voraussetzungen für die Verwendung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Zweite Verwaltungsprüfung) erfüllen. Mitgliedschaft in der ev.-luth. Kirche ist Bedingung. Es wird erwartet, daß die/der Bewerber(in) sich in der Kirche engagiert. Die Stelle ist dotiert nach A 12 bzw. BAT III. Nachfragen richten Sie bitte an den Landessuperintendenten Horst Blanck, Lindenstraße 1 in O-2850 Parchim, Telefon 23 36 oder an den derzeitigen Verwaltungsleiter Rolf A. Martin, Putlitzerstraße 1, O-2850 Parchim, Telefon (0 38 71) 23 40. Bewerbungen werden erbeten bis spätestens 31. 5. 1992 an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Parchim, Putlitzerstraße 1, O-2850 Parchim.

Berichtigung zum KABI. 3/92

Auf Seite 60, linke Spalte, oben, muß es im Schlußteil der Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord für die Zuständigkeit statt Kirchengemeinde Düsseldorf-Nord richtig heißen: „**Kirchenkreis Düsseldorf-Nord**“.